

# Tätigkeitsbericht 2007

1. Rechtliche Grundlagen
2. Organisatorische Grundlagen
3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen
4. Beitragserhebung
5. Entschädigungsfallbearbeitung
6. Weitere Tätigkeiten der EdW



## **1. Rechtliche Grundlagen**

### **Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG):**

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 in Artikel 1 verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAG definierten Institute verpflichtet einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Es existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes (§ 6 Abs. 1 EAG) bei der KfW, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAG). Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen nach § 7 EAG beim Bundesverband deutscher Banken bzw. beim Bundesverband öffentlicher Banken untergebracht.

### **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW):**

Zuordnungspflichtig zur EdW sind nach § 8 Abs. 1 EAG Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2,3 und 4 EAG. Diese Institute werden im Folgenden als Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) bezeichnet.

### **Aufgaben der EdW:**

Die Aufgabe der EdW besteht darin, die Ansprüche von Anlegern im Entschädigungsfall zu entschädigen. Um dies zu ermöglichen zieht die EdW von den ihr zugeordneten WPHU Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen ein. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt. Daneben besteht für die EdW die Pflicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten.

### **Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG:**

Die EdW informiert die BaFin regelmäßig, ob bei den bei der BaFin eingereichten Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 32 KWG Bedenken bestehen, dass ein Entschädigungsfall



eintreten könnte. Die vorgelegten Unterlagen werden von der EdW geprüft und der jeweilige Standpunkt dazu wird schriftlich mitgeteilt. Durch das am 01.11.2007 in Kraft getretene Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) sind ab dem 01.11.2007 auch Anlageberater Institute im Sinne des § 1 EAG und damit der EdW zugeordnet. Dazu werden der EdW auch die Erlaubnisanträge dieser Institute zur Stellungnahme übergeben.

### **Prüfungsrecht der EdW:**

Der EdW ist es gestattet, bei den ihr zugeordneten WPHU Prüfungen zur Einschätzung des Eintritts eines Entschädigungsfalles vorzunehmen. Die Prüfungsrichtlinie wurde im Februar 2002 genehmigt und eine für ihre Umsetzung erforderliche Verwaltungsvorschrift am 27.02.2004 erlassen. Die für 2007 geplanten Prüfungen werden nach erfolgter Abstimmung mit der BaFin erst in 2008 durchgeführt. Neben der laufenden Prüfungsdurchführung erarbeitet die EdW derzeit in enger Abstimmung mit der BaFin ein neues Prüfungskonzept.

### **Prüfung der EdW:**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, der Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung.

### **Beitragsverordnung:**

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW gemäß § 8 Abs. 3 EAG wurde am 19.08.1999 (BeitragsVO) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000 sowie die zweite Verordnung vom 05.06.2003 geändert. Die BeitragsVO berücksichtigt den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte, durch gestaffelte Beitragssätze für die Jahresbeiträge von 0,35%, 1,1% bzw. 2,2% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften.



Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 BeitragsVO reduziert werden. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 300 EUR; der Maximalbeitrag wurde auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung stellt den Erstbeitrag der WPHU im Jahr der Zuordnung zur EdW dar und beträgt je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,1% oder 1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG.

Die Beitragsverordnung enthält unter § 5 Regelungen zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für Kredite der EdW zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen, die aus dem mit jährlichen Beiträgen gefüllten Fonds nicht gewährleistet sind.

### **Bearbeitung von Entschädigungsfällen:**

Nach § 1 Abs. 5 EAG hat die BaFin den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAG in der Fassung vom 21.06.2002 geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.



## 2. Organisatorische Grundlagen

### **Sitz der EdW:**

Mit Inkrafttreten des EAG am 01.08.1998 wurde die EdW in Berlin errichtet.

### **Mitarbeiter der EdW:**

Zum 31.12.2007 waren elf Mitarbeiter/Innen direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Abwicklung der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der WPHU und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 6) beschäftigt. Der Mitarbeiterbestand wurde dabei im Laufe des Jahres 2007 - im Vergleich zum 31.12.2006 (acht Mitarbeiter) - um bis zu vier Mitarbeiter/Innen temporär erhöht. Diese wurden ausschließlich für Arbeiten im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) eingesetzt. Der Mitarbeiterbestand wird weiterhin laufend den Erfordernissen angepasst.



### 3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

#### Eingruppierung der Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU):

In Anlehnung an § 19 EAG unterteilt die EdW die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang ihrer Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß BeitragsVO zu.

<b>Gruppe (Anzahl)</b>	<b>Erlaubnisbeschreibung Bezug zum EAG</b>	<b>Einmalige Zahlung gem. BeitragsVO</b>	<b>Jahresbeitrag gem. BeitragsVO</b>
Typ A: (27)	Kapitalanlagegesellschaft Finanzportfolioverwaltung als Nebengeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 4	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs.1 Nr. 6
Typ B: (51)	Kreditinstitut Finanzkommissionsgeschäft Emissionsgeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Depotgeschäft § 1 Abs. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	0,35% bzw.1,1% oder 2,2% der Bruttoprovisionserträge und der Bruttoerträge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3
Typ C: (0)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel und Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	2,2% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 4, 2.Halbsatz
Typ D: (4)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel mit Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 1.250 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 2	1,1% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 4, 1.Halbsatz
Typ E: (27)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 5, 2.Halbsatz
Typ F: (619)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 50 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 4	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1.Halbsatz



**Veränderung des Bestandes an WPHU im Jahr 2007 und aktueller Bestand per 30.06.2008:**

Per 31.12.2007 waren 728 WPHU der EdW zugeordnet. Der ursprünglich angegebene Bestand von 759 WPHU per 31.12.2006 hat sich nachträglich durch Erlaubnisrückgaben per 31.12.2006 auf 741 reduziert.

In 2007 sind insgesamt 75 WPHU aus der EdW ausgeschieden. Die überwiegende Anzahl dieser WPHU hat ihre Erlaubnis zurückgegeben, zwei fusionierten, zwei wurden Vollbanken. Neu zugeordnet wurden 62 WPHU, davon 50 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F (Anlage- und Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter). Per 31.12.2007 stellt diese Gruppe mit 619 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand (übrige Verteilung per 31.12.2007 siehe vorstehende Tabelle).

In 2008 wurden bis zum 30.06.2008 bereits 58 WPHU der EdW neu zugeordnet, 17 WPHU schieden hingegen aus. Somit betrug der Bestand am 30.06.2008 insgesamt 769 WPHU.



## **4. Beitragserhebung**

### **Erhebung des Erstbeitrages 1998 und der Jahresbeiträge 1999 bis 2006:**

Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2006 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in kleinem Umfang fortgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

### **Erhebung des Jahresbeitrages 2007:**

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragserhebung 2007 wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschlossen.

### **Erhebung der einmaligen Zahlung:**

Neben den Bescheiden zur Erhebung der einmaligen Zahlung an WPHU, die im Jahr 2007 eine Erlaubnis erhalten haben, wurden auch Bescheide an WPHU erlassen, die der EdW bereits im Vorjahr zugeordnet wurden, jedoch die für die Erhebung der einmaligen Zahlung notwendigen Unterlagen erst in 2007 vorlegen konnten.

### **Vollstreckung von Bescheiden:**

Sofern ein WPHU seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird gem. § 8 Abs. 4 EAG die Vollstreckung über das zuständige Hauptzollamt eingeleitet. Auch im Jahr 2007 hat die EdW wieder Vollstreckungen angeordnet.

### **Sonderbeiträge**

Am 18.12.2007 hat die EdW zur Durchführung des ersten Verfahrensabschnitts im Entschädigungsverfahren Phoenix Bescheide zur Erhebung eines Sonderbeitrages bei denen ihr zu diesem Zeitpunkt zugeordneten WPHU erlassen.





Die Mittel für die Durchführung dieses Entschädigungsverfahrens müssen überwiegend durch Sonderbeiträge der zugeordneten Institute erbracht werden, da die Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EAG hierfür nicht ausreichen.

Die Erhebung der Sonderbeiträge im Fall Phoenix wird in mehreren Verfahrensabschnitten erfolgen, um zum einen die Institute möglichst gering und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu belasten und zum anderen Veränderungen des Finanzbedarfs insbesondere wegen neuer Erkenntnisse über den konkreten Entschädigungsbedarf, das Vorliegen von Aussonderungsrechten der Anleger gegenüber dem Insolvenzverwalter und der Begründetheit von Schadensersatzansprüchen der EdW gegenüber Dritten berücksichtigen zu können. Der erste Verfahrensabschnitt umfasst das Kalenderjahr 2008.



## 5. Entschädigungsfallbearbeitung

Seit Errichtung der EdW hatte die BaFin 17 Entschädigungsfälle festgestellt (Typ B = 12, Typ E = 2, Typ F = 3).

Per 31.12.2007 waren 14 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet. Ein Entschädigungsfall ist ausgesetzt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand im Einzelnen:

<b>Entschädigungsfall / Firma</b>	<b>Feststellung des Entschädigungsfalles</b>	<b>Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung</b>
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	Widerspruch
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	in Bearbeitung
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	In Bearbeitung

Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalles bei der Drexel Management GmbH hatte die EdW im Mai 2000 Widerspruch eingelegt. Die BaFin setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.



Per 31.12.2007 wurden 2.610 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rd. 13,2 Mio. EUR an Entschädigungen geleistet (ohne Phoenix).

In Bearbeitung befinden sich derzeit die Entschädigungsfälle EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG) und Phoenix.

### **EuPac KG:**

Die EdW hatte den Entschädigungsfall auf der Grundlage früherer Aussagen des Insolvenzverwalters, welche Aktien nach § 47 Insolvenzordnung zur Aussonderung an die Anleger zur Verfügung stünden und somit nicht zu entschädigen seien, weitestgehend abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 2007 stellte der Insolvenzverwalter jedoch fest, dass diverse Aktien - entgegen früherer Annahmen - nicht oder nicht vollständig an die Anleger herausgegeben werden können. Der Insolvenzverwalter revidierte daher zum Teil seine Aussage über die Aussonderung von Aktien an die Anleger, so dass Entscheidungen über Entschädigungsansprüche nochmals zu prüfen sind. Die EdW geht davon aus, diesen Entschädigungsfall nunmehr in 2008 abschließen zu können.

### **Phoenix:**

Bearbeitungsstand:

Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger an dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Es handelt sich hierbei um den bislang größten Entschädigungsfall der EdW.

Bei der EdW gingen rund 29.400 Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen ein. Die EdW hat Vorprüfungen zur Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs. 2 EAG sowie zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen durchgeführt und gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise angefordert.

Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist nach § 1 Abs. 4 sowie § 4 EAG der Rückzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber Phoenix am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalls. Zwischenzeitlich wurde vom Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix und mit Unterstützung der EdW eine entsprechende Datenbank über den tatsächlichen Vertragsablauf der einzelnen Kundenkonten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse und einer Neuberechnung der Gebühren nach den AGB der Phoenix erstellt.



Das im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Phoenix in 2007 angestrebte Insolvenzplanverfahren mit einer Teilauszahlung an die Gläubiger ist nach der Beschwerde eines Gläubigers vom Landgericht Frankfurt/Main abgewiesen worden. In diesem Verfahren wurden seitens der Beschwerdeführerin auch Aussonderungsansprüche aus Treuhandkonten der Phoenix angezeigt. Sofern tatsächlich Anleger das Recht auf Aussonderung ihres bei Phoenix eingezahlten Kapitals haben, müssten diese Ansprüche von Phoenix vor einer möglichen Entschädigung befriedigt werden. Bis zu einer gerichtlichen Klärung dieser Frage kann die EdW die Höhe der Forderung des jeweiligen Anlegers im Entschädigungsverfahren nicht zweifelsfrei bestimmen. Trotz der Unklarheiten wegen der möglichen Aussonderungsrechte der Anleger hat die EdW auf Grundlage der Datenbasis im März 2008 begonnen, die Schadensmeldungen der Anleger sukzessive zu prüfen, über die Entschädigungsansprüche zu entscheiden und berechnete Ansprüche zu erfüllen.

Die Ansprüche der Anleger werden von der EdW unter Berücksichtigung des Eingangs der Schadensmeldung bei der EdW und der Entscheidungs- und Entschädigungsreife geprüft und entschieden. Kurzfristig entscheidungsreif sind etwa diejenigen Schadensmeldungen, bei denen eine Ablehnung wegen Negativsalden, USD-Konten oder anderer Ausschlussgründe gemäß § 3 Absatz 2 EAG erfolgen muss oder eine Entschädigung von EUR 20.000,- auch unter Berücksichtigung möglicher Abzüge wegen Aussonderungsrechten festgestellt werden kann. Per 30.06.2008 wurden 1.122 Entscheidungen (79 positive Entscheidungen / 1.043 ablehnende Entscheidungen) getroffen.

Die EdW hatte in 2006 im Rahmen ihrer Verpflichtung, mögliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen, Feststellungsklage gegen den Sonderprüfer der Phoenix, die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (E & Y), erhoben.

Es sollte festgestellt werden, dass E & Y verpflichtet ist, der EdW den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund des Ergebnisses der Sonderprüfung den Entschädigungsfall bei Phoenix nicht spätestens am 29.05.2003, sondern erst am 15.03.2005 festgestellt hat.

Die Feststellungsklage wurde mit Urteil des LG Stuttgart vom 01.08.2007 abgewiesen. Die von der EdW eingelegte Berufung ist vom OLG Stuttgart am 13.05.2008 ebenfalls zurückgewiesen worden. Die EdW hat Revision beim BGH eingelegt.

#### Finanzierung:

Der Gesamtaufwand der EdW zur Entschädigung der Anleger wegen tatsächlich eingezahlter Gelder wird nach vorläufiger Schätzung zwischen ca. EUR 203 und 269 Mio. betragen.



Die KfW war bereit, unter der Voraussetzung einer Absicherung durch den Bund der EdW einen Kredit zur Zwischenfinanzierung der Anlegerentschädigung zu gewähren. Die dazu erforderliche haushaltsrechtliche Einstellung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung ist jedoch nicht erfolgt.

Die EdW hat am 18.12.2007 eine Sonderbeitragserhebung zur Finanzierung des ersten Verfahrensabschnitts i. H. v. rd. 30 Mio. EUR erhoben (siehe auch Kapitel 4).

Ein Großteil der der EdW zugeordneten Institute hat Rechtsmittel gegen die Beitragsbescheide eingelegt. Das Verwaltungsgericht Berlin beabsichtigt, in Kürze über einige Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO zu entscheiden (Antrag auf aufschiebende Wirkung). Die Zulässigkeit der Sonderbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EAG richtet sich im Grundsatz nach denselben Voraussetzungen, die von den Verwaltungsgerichten für die Jahresbeiträge und Einmalzahlungen zur Finanzierung der EdW in ständiger Rechtsprechung bejaht werden. Daher steht auch die Zulässigkeit von Sonderbeiträgen nicht im Zweifel.



## 6. Weitere Tätigkeiten der EdW

### **Anhörung bei Erlaubnisunterlagen:**

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnisunterlagen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte.

### **Prüfung der WPHU:**

Die EdW wählte im Berichtsjahr insgesamt zwölf WPHU nach der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EAG vom 27.02.2004 für eine mögliche Prüfung aus.

Auf die Prüfung von drei WPHU davon wurde in Abstimmung mit der BaFin vorerst verzichtet, da bei diesen Instituten Sonderprüfungen mit ähnlichem Prüfungsinhalt bereits von der BaFin durchgeführt wurden bzw. geplant sind. Der EdW wurden die bereits erstellten Sonderprüfungsberichte von der BaFin zur Verfügung gestellt, so dass sich eine weitere Prüfung dieser WPHU erübrigte. Auf die Prüfung von zwei weiteren WPHU wurde verzichtet, weil die BaFin jeweils die bevorstehende Erlaubniserweiterung - zum Einlagenkreditinstitut - und einen damit einhergehenden Wechsel der Entschädigungseinrichtung ankündigte.

Nach Abstimmung mit der BaFin verblieben somit sieben WPHU in der engeren Auswahl für eine mögliche Prüfungsdurchführung, von denen inzwischen fünf Prüfungen angeordnet wurden. Die Prüfungen werden im zweiten und dritten Quartal 2008 durchgeführt.

### **Internetauftritt:**

Die Internetpräsenz der EdW ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)), insbesondere zum Entschädigungsfall Phoenix, hat sich weiterhin sehr bewährt. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken halten die Interessenten laufend informiert. Updates zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, mit dem Insolvenzverwalter von Phoenix abgestimmt, um den Anlegern insgesamt auf den jeweiligen Internetseiten einen geschlossenen Überblick der komplexen Strukturen des Schadensfalles zu verschaffen. Die intensive Nutzung der Website entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.



## **Externe Anfragen und Auskunftersuchen:**

### **•von Anlegern:**

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH bewegte sich in 2007 auf einem konstant hohen Niveau. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

### **•von WPHU:**

Die teilweise in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix führte zu verstärkten Anfragen von WPHU wegen einer Sonderbeitragserhebung. Dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechende sowohl telefonische, als auch schriftliche Auskunft.

### **•von Verbänden:**

Vor dem Hintergrund der Erhebung von Sonderbeiträgen kontaktierten die Interessenverbände der Wertpapierhandelsunternehmen die EdW – wie bereits im Vorjahr - mit diversen Fragen zum EAG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

### **•von der Presse:**

Der Fall Phoenix steht aufgrund seiner Dimensionen im öffentlichen Focus, so dass das Interesse der Medien an der EdW sich in 2007 weiter verstärkte. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte somit eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.



● **von der BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW unterstützte die BaFin und das BMF über die regelmäßige Berichterstattung hinaus mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitrags-erhebung und Anlegerentschädigung.

● **von anderen Entschädigungseinrichtungen:**

Im Rahmen des „EU Twinning Project“, das das Bundesministerium der Finanzen, die Deutsche Bundesbank und die BaFin mit der Türkei durchführte, präsentierte die EdW Vertretern des „Capital Markets Board of Turkey“ einen Einblick in ihre praktische Arbeit und lieferte der BaFin Datenbankauswertungen, Übersichten sowie Antworten zu einem umfangreichen Fragenkatalog zu.

Darüber hinaus gab es im Berichtsjahr einzelne Anfragen der britischen, bulgarischen und ungarischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

EdW

Berlin, 15.07.2008